

13-07-1995



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.06.1995
KOM(95) 238 endg.

lee



BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT
UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER BINNENMARKT 1994

HINWEIS

Die im Text des Berichts erwähnten Rechtsakte des Rates oder der Kommission und die Artikel der Verträge sind nicht in Fußnoten aufgeführt, sondern mit einem Sternchen (*) versehen. Anhang 2 zum Bericht enthält die Titel und Fundstellen der Rechtsakte sowie die Vertragsartikel im Wortlaut.

Die Anhänge zum Bericht 1993 wurden durch eine separate Publikation unter dem Titel "Zum Stand des Gemeinschaftsrechts für den Binnenmarkt" ersetzt, die von der GD XV herausgegeben und zweimal jährlich ergänzt wird.

Übersicht

Einleitung	1
Teil 1 - Allgemeiner Überblick	5
Teil 2 - Detaillierter Überblick	27
Teil 3 - Künftige Prioritäten	111
Anhänge	113

A. 2

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	1
TEIL 1 - ALLGEMEINER ÜBERBLICK	5
Kapitel 1 - Gesamteinschätzung des Funktionierens des Binnenmarkts	5
Kapitel 2 - Fortschritte bei der Durchführung des Strategischen Programms	8
§ 1 - Vollendung des Rechtsrahmens	8
A. <i>Freizügigkeit und Unionsbürgerschaft</i>	8
B. <i>Steuerwesen</i>	9
C. <i>Sonstige Bereiche</i>	10
§ 2 - Binnenmarktmanagement	11
A. <i>Vollzug des Gemeinschaftsrechts: Umsetzung</i>	12
B. <i>Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts</i>	13
a) <i>Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit</i>	13
b) <i>Unterstützung der behördlichen Zusammenarbeit</i>	17
c) <i>Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht</i>	19
C. <i>Zugang zum Recht und Zusammenarbeit im Rechtswesen</i>	19
a) <i>Ausbildung und Information der Rechtsberufe auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts</i>	19
b) <i>Zugang der Verbraucher zum Recht</i>	20
c) <i>Grenzübergreifende Anerkennung von Gerichtsurteilen</i>	20
D. <i>Bewertung der Wirksamkeit der Gemeinschaftsvorschriften</i>	21
a) <i>Ziele und Rahmen des Berichts</i>	21
b) <i>Einleitung von Hintergrunduntersuchungen</i>	22
E. <i>Statistik</i>	22
a) <i>Einschätzung der Auswirkungen des Binnenmarkts</i>	22
b) <i>Intrastat</i>	23
§ 3 - Ausgestaltung des Binnenmarkts	23
A. <i>Einleitung</i>	23
B. <i>Regelungspolitik</i>	24
C. <i>Deregulierung/Vereinfachung der Rechtsvorschriften</i>	24
D. <i>Kodifizierung und Konsolidierung der Rechtsvorschriften</i>	24
E. <i>Kommunikations- und Informationspolitik</i>	25

§ 4 - Äußere Aspekte	26
TEIL 2 - DETAILLIERTER ÜBERBLICK	27
Einleitung	27
Kapitel 1 - Freizügigkeit	27
§ 1 - Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen	27
§ 2 - Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise	28
A. Aufenthaltsrecht	28
B. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise	28
Kapitel 2 - Freier Warenverkehr	30
§ 1 - Gemeinschaftsrechtliche Instrumente zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs	30
1° <u>Artikel 30 bis 36 des EG-Vertrages</u>	30
A. Einleitung	30
B. Die wichtigsten Interventionsbereiche der Kommission im Zusammenhang mit der Beseitigung von Handelshemmnissen im Jahre 1994	31
a) Lebensmittel	32
b) Arzneimittel und Medizinprodukte	33
c) Kraftfahrzeuge	33
d) Sonstige Bereiche und Sektoren	34
• Baugewerbe	34
• Chemische Erzeugnisse	34
• Energiewirtschaft	34
C. Die wichtigsten Urteile des Gerichtshofes	35
a) Verkaufsbezeichnung für ein kosmetisches Produkt	35
b) Gefordertes Zulassungsverfahren für den Vertrieb von Funk-sende- und -empfangsanlagen	35
c) Verbot der Ausübung bestimmter kommerzieller Tätigkeiten an Sonntagen	35
d) Systematische Grenzkontrollen bei der Einfuhr von Magermilchpulver	36
e) Freier Warenverkehr bei Gegenständen aus Edelmetall - Stempelpflicht	36
2° <u>Technische Harmonisierung und Normung</u>	36
A. Annahme und Einhaltung von Rechtsvorschriften in den verschiedenen Sektoren	36
a) Agrarerzeugnisse	36
• Tierseuchenrechtliche Vorschriften	37
• Pflanzengesundheit	39
• Beschwerden	42
b) Lebensmittel	42
c) Maschinenbau und Elektrotechnik, Druckgeräte, medizinische Geräte und Meßtechnik	43
d) Baustoffe	44
e) Kraftfahrzeuge	45
f) Arzneimittel	45
g) Suchtstoffe und psychotrope Stoffe	46
h) Chemische Erzeugnisse	47
i) Explosivstoffe	48

j) Spielzeug	49
k) Schuhbekleidung	50
l) Kosmetische Mittel	50
m) Seilbahnen	50
n) Sportboote	51
B. Normungspolitik	51
C. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zertifizierung, Kennzeichnung und Konformitätsbewertung	52
3° <u>Verfahren zur Verhütung und Aufdeckung von Handelshemmnissen</u>	54
A. <u>Verhütung neuer Hindernisse - Verfahren 83/189/EWG*</u>	54
.) Unterrichtsverfahren auf dem Gebiet der Normen und tech- nischen Vorschriften	54
B. <u>Kontrollinstrumente</u>	55
a) Allgemeine Produktsicherheit	55
b) Durchsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung	55
§ 2 - Für Beitrittsländer geltende Sonderregelungen für den freien Warenverkehr auf dem Agrarsektor	56
Kapitel 3 - Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht	57
§ 1 - Einleitung	57
§ 2 - Reglementierte Märkte	58
A. <u>Finanzdienstleistungen</u>	58
a) Kreditinstitute	59
b) Versicherungen und Pensionsfonds	60
c) Börsen und Wertpapiere	61
B. <u>Verkehr</u>	63
a) Luftverkehr	63
b) Gewerblicher Straßenverkehr	63
c) Binnenschifffahrt	64
d) Schienenverkehr	64
Kapitel 4 - Freier Kapitalverkehr	65
Kapitel 5 - Das wirtschaftliche Umfeld	66
§ 1 - Wettbewerbspolitik	66
§ 2 - Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr	68
§ 3 - Geistiges und gewerbliches Eigentum	69
A. <u>Geistiges Eigentum</u>	69
B. <u>Gewerblicher Rechtsschutz</u>	70
C. <u>Kampf gegen Nachahmung</u>	72
D. <u>Rechtsprechung des Gerichtshofes</u>	73
§ 4 - <u>Gesellschaftsrecht und Offenlegung von Finanzinformationen</u>	73
§ 5 - <u>Steuerrecht</u>	75
A. <u>Indirekte Steuern</u>	75
B. <u>Direkte Steuern</u>	76
§ 6 - <u>Kleine und mittlere Unternehmen</u>	79
A. <u>Information</u>	79
B. <u>Zusammenarbeit</u>	79
C. <u>Fördermaßnahmen</u>	80
D. <u>Handel</u>	80

E. Zugang zur Finanzierung	80
F. Unternehmensübertragung	81
§ 7 - Wirtschaftskommunikation	81
§ 8 - Medien	82
A. Eigentum an den Medien	82
B. Rechtlicher Schutz verschlüsselter Fernsehsignale	82
C. Audiovisuelle Politik	83
§ 9 - Schutz personenbezogener Daten	83
Kapitel 6 - Öffentliches Auftragswesen	85
§ 1 - Entwicklung und Anwendung des neuen Rechtsrahmens	85
A. Anwendung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft	85
a) Interventionen der Kommission	86
b) Entscheidungen des Gerichtshofes	87
§ 2- Gemeinschaftsfinanzierungen	89
§ 3 - Beratende Ausschüsse	90
§ 4 - Informationssysteme über das öffentliche Auftragswesen (SIMAP)	91
§ 5 - Weitere Aktivitäten	92
Kapitel 7 - Aufbau des Binnenmarktes in den reglementierten Sektoren	92
§ 1 - Energie	92
A. Entwicklungen in der Rechtsetzung	93
a) Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen	93
b) Gas- und Elektrizitätsmarkt	93
B. Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften	94
a) Staatliche Beihilfen	94
b) Freier Warenverkehr	94
c) Wettbewerbsregeln	94
d) Normung	95
e) Spezielle Rechtsvorschriften für den Energiesektor	95
f) Atomschmuggel	95
§ 2 - Telekommunikation	96
Kapitel 8 - Transeuropäische Netze	98
§ 1 - Einführung	98
§ 2 - Telekommunikation und Informationsgesellschaft	98
§ 3 - Verkehr und Energie	99
§ 4 - Finanzierung	100
Kapitel 9 - Der Binnenmarkt und andere Gemeinschaftspolitiken	101
§ 1 - Die soziale Dimension des Binnenmarkts	101
§ 2 - Verbraucherpolitik	102
§ 3 - Allgemeine und berufliche Bildung	103
§ 4 - Forschung	104
Kapitel 10 - Außenwirtschaftliche Aspekte	104
§ 1 - Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraums	104
§ 2 - Gemeinsame Handelspolitik	105
A. Einfuhrregelung	105
B. Gemeinschaftsinstrumente zum Schutz des Handels	105
C. Abkommen über die gegenseitige Anerkennung	105

D. Ausführregelung	106
E. Ausfuhrkreditversicherung	106
F. Verkehr	106
G. Entwicklung des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen nach Abschluß des GATT-Abkommens	107
H. Entwicklung des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für Finanzdienstleistungen nach Abschluß des GATT-Abkommens	107
I. Externe Aspekte im Bereich geistiges Eigentum	108
§ 3 - Zollunion	108
A. Allgemeine Zusammenarbeit der Zollbehörden	108
B. Gegenseitige Amtshilfe im Zoll- und Agrarwesen	110
C. Zollsanktionen	110
TEIL DREI - KÜNFTIGE PRIORITÄTEN	111
ANHÄNGE	113
1 - Abkürzungen und Akronyme	-
2 - Zitierte Gemeinschaftsvorschriften	-
A. EG-Vertrag	-
B. Amtsblatt - Quellennachweis	-
3 - Zitierte Urteile des Gerichtshofs	-
4 - Neueste Berichte, Studien und Umfragen über den Binnenmarkt	-
5 - Organisationen, die Beiträge zu diesem Bericht geliefert haben	-

Der Kontaktausschuß für Richtlinien für das Rechnungswesen ist 1994 ebenfalls zweimal zusammengetreten. Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen und wurde aufgrund der Vierten Richtlinie (78/660/EWG*) geschaffen. Gegenstand von Beratungen waren auch die Verhandlungen im Rahmen der Arbeitsgruppe des IOSCO-Fachausschusses für Normen für das Rechnungswesen, das Verhältnis zwischen dem Umweltaudit und der gesetzlichen Abschlußprüfung, die Anwendung bestimmter Vorschriften der Siebten Richtlinie (83/349/EWG*) und der künftigen Harmonisierung des Rechnungswesens im Rahmen der Europäischen Union.

Schließlich brachte die Kommission 1994 einen Fall von Vertragsverletzung vor den Europäischen Gerichtshof, und zwar gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtöffenlegung des Jahresabschlusses einer Vielzahl von Unternehmen in diesem Mitgliedstaat.

§ 5 - Steuerrecht

A. Indirekte Steuern

226. Die Bilanz nach zweijähriger Anwendung der neuen Mehrwert- und Verbrauchsteuerregelung ist weitgehend positiv und ermutigend, auch wenn noch manche Schwierigkeiten bestehen bleiben.

Die Mehrwertsteuerübergangsregelung ist auf Betreiben sowohl von Privatfirmen (Büro von Deloitte Touche Tohmatsu, KPMG Peat Marvick, BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie), FEB (belgischer Unternehmensverband) als auch von einigen Mitgliedstaaten (Studie von H.M. Customs and Excise im Vereinigten Königreich, Studie des Wirtschaftsinstituts für kleine und mittlere Unternehmen in den Niederlanden) mehrfach bewertet worden. Die Euro-Info-Zentren gaben ebenfalls ihre Einschätzungen zum Funktionieren der neuen Mehrwertsteuerregelung ab.

Ein Vergleich der Ergebnisse dieser Untersuchungen bringt eine Reihe von Konstanten zum Vorschein, die die wichtigsten Schlußfolgerungen aus dem Bericht der Kommission über das Funktionieren der Mehrwertsteuerübergangsregelung (95) bestätigen.

227. Es ist dem Ausschuß für die Anhörung der Unternehmen, dem Beratenden Ausschuß für Zoll- und Steuerrecht, der Arbeitsgruppe 1 der Kommission (in der die Steuerverwaltungen vertreten sind), dem Mehrwertsteuer- und dem Verbrauchsteuerausschuß zu verdanken, daß für diese Schwierigkeiten in vielen Fällen Lösungen gefunden und Vereinfachungen (Behandlung von Dreiecksgeschäften, von Werklohnarbeit) vorgenommen werden konnten. Weitere Vereinfachungen in der Mehrwertsteuer- und auch in der Verbrauchsteuerregelung wurden in Form von formellen Vorschlägen von der Kommission eingebracht und werden im Rat diskutiert. Im Bereich der Mehrwertsteuer geht es um den Vorschlag einer Richtlinie zur zweiten Vereinfachung (Behandlung von Kettengeschäften, an beweglichen Gütern erbrachte Leistungen), die dem Rat noch zur Beratung vorliegt. Bei den Verbrauchsteuern wurde der Richtlinienvorschlag zur Vereinfachung (klarere Fassung des Textes der Richtlinie 92/12/EWG*, flexiblere Gestaltung einiger Vorschriften) im Dezember 1994 verabschiedet.

228. Die Kommission leitete eine vergleichende Untersuchung der einzelstaatlichen Steuergesetze (Mehrwert- und Verbrauchsteuer) ein, in denen das Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird, wobei sie besonderes Augenmerk auf die tatsächliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis legt (96).

(95) KOM(94) 595 endg. vom 13. Dezember 1994.

(96) ABl. Nr. C 189 vom 12. July 1994

Der erste Bericht mit einer Einschätzung der am 1. Januar 1993 im Rahmen der Mehrwertsteuerübergangsregelung neu eingeführten Instrumente der behördlichen Zusammenarbeit stellt fest, daß die eingesetzten Mittel (System VIES, Ständiger Ausschuß für administrative Zusammenarbeit, CLO (Central Liaison Office) den in der Verordnung EWG/218/92 (Bericht (94) 262 endg.) gesteckten Zielen angemessen sind.

Außerdem wurde zum Zwecke der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen das EG-weite Matthaeus-Programm zur Schulung und zum Austausch von Beamten der Steuerverwaltungen nach dem Beispiel des für den Zollbereich eingesetzten Programms eingeführt. Dieses Programm ermöglichte 1994 einen zweimonatigen Austausch von 100 Beamten.

229. Die Schwierigkeiten, mit denen Wirtschaftsteilnehmer nach wie vor zu kämpfen haben, zeigen jedoch, daß Unternehmen und Verbraucher noch nicht in den Genuß aller vom gemeinsamen Markt erwarteten Vorteile gelangen; der Nachweis des innergemeinschaftlichen Charakters ihrer Umsätze, die Belastung durch die Identifikations- und Meldepflicht, die abschreckende Wirkung gewisser Vorschriften sind Beispiele für Hindernisse in der Entwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Schwierigkeiten, gepaart mit der Unzahl von geltenden Vorschriften, finden ihren Niederschlag in komplizierten Mechanismen zur Anwendung der gemeinsamen Mehrwertsteuerregelung, die wiederum die Einfachheit ihrer Funktionsprinzipien in Frage stellen.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten werden im Rahmen der Übergangsregelung nicht zufriedenstellend zu lösen sein, denn sie sind die direkte, unausweichliche Folge der mit der sechsten Richtlinie eingeführten Vorschriften (zum Umsatzveranlagungs- und Steuerabzugsort) und der vom Rat getroffenen Entscheidungen.

230. Die Auswertung der im Rahmen der Übergangsregelung gewonnenen Erfahrungen wird als Grundlage für die Erarbeitung einer endgültigen Regelung dienen. Zur Vorbereitung der angekündigten Debatte über die Art der endgültigen Regelung organisierte die Kommission am 27. und 28. Juni 1994 eine Konferenz, die eine umfassende Konsultation aller betroffenen Kreise ermöglichte.

In der endgültigen Mehrwertsteuerregelung sind insbesondere folgende Elemente zu berücksichtigen:

- einfache Handhabung für Steuerpflichtige und einzelstaatliche Steuerverwaltungen;
- Gleichheit und Neutralität der Besteuerung von Inlands- und innergemeinschaftlichen Umsätzen;
- Auswirkungen auf die Annäherung der Mehrwertsteuersätze;
- Auswirkungen auf die Harmonisierung des Abschreibungsrechts, des Steuerbefreiungsrechts, der Sonderregelungen (besonders bei Kleinbetrieben);
- Kontrolle und Bekämpfung des Steuerbetrugs;
- Gewährleistung der Höhe der Steuereinnahmen für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft.

Der Umfang dieses Dossiers verlangt eine umsichtige Arbeitsweise der Kommission; er erfordert eine gründliche Vorbereitung und umfassende Konsultation aller beteiligten Kreise.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister, sobald als möglich, die Leitlinien für die endgültige Mehrwertsteuerregelung vorzulegen.

B. Direkte Steuern

231. Das in den Mitgliedstaaten geltende Steuerrecht erschwert noch immer das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts. Die Unterschiede zwischen den nationalen Steuergesetzgebungen hindern die Unternehmen daran, sich auf andere Märkte auszudehnen, und lassen Schranken im Bereich der Freizügigkeit entstehen. Die Kommission hat sich auf folgende fünf Punkte konzentriert:

- die Beseitigung der Doppelbesteuerung auf grenzüberschreitend erzielte Einkommen und Gewinne;
- die Einführung eines neutraleren Systems der Ersparnisbesteuerung;
- die Schaffung eines neutralen Systems zur Besteuerung von Versicherungsleistungen;
- die Besteuerung von Personen, die in einem Mitgliedstaat wohnen und ihren Lebensunterhalt in einem anderen verdienen; und
- die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für KMU, die beim Ausbau ihrer Tätigkeit über die Landesgrenzen hinweg besondere Probleme haben.

Die Bemühungen der Kommission haben jedoch keinen merkwürdigen Fortschritt gebracht, was allerdings auch besonders schwierig ist, weil die Ratsentscheidungen in Steuerfragen noch immer einstimmig getroffen werden müssen.

232. Bis jetzt sind insbesondere KMU nicht in der Lage, die Vorteile des Binnenmarkts voll zu nutzen, weil sie auf rechtliche und steuerliche Schwierigkeiten in ihrem Tätigkeitsumfeld stoßen. Häufig werden grenzüberschreitende Tätigkeiten höher besteuert und mit größerem Verwaltungsaufwand belastet. Ausgehend von der allgemeinen Ansicht, daß die KMU einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Wirtschaftswachstum leisten, hat die Kommission folgende Initiativen ergriffen, um die Lage der KMU zu verbessern:

- Am 25. Mai 1994 nahm sie eine Mitteilung über die Verbesserung des steuerlichen Umfelds der KMU (97) mit den folgenden vier Aktionsschwerpunkten an: Steuerliche Gleichheit zwischen Kapital- und Nichtkapitalgesellschaften; geringere administrative Belastung der KMU bei Aufnahme grenzübergreifender Tätigkeiten durch Besteuerung ihrer ständigen Niederlassungen im Heimatland; angemessene steuerliche Behandlung von Risikokapitalinvestitionen; und die Besteuerung von Unternehmensübertragungen;
- Parallel dazu gab sie eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten heraus, die abschreckende Wirkung der progressiven Steuersätze für die Körperschaftssteuer von Einzelunternehmern und Personengesellschaften im Hinblick auf die Reinvestition von Gewinnen (98) abzubauen und Steuerregelungen abzuschaffen, die die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften behindern, unter besonderer Berücksichtigung von Einzelunternehmern und Personengesellschaften.
- Im Anschluß an ihre Mitteilung vom 23. Juli 1994 gab die Kommission eine Empfehlung ab, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Eigentumsübertragungen im KMU-Sektor mit dem Ziel zu verbessern, die Struktur dieser Unternehmen und Arbeitsplätze zu erhalten (169).

Die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen ist ein permanentes Anliegen. Bei ihren weiteren Arbeiten zur Besteuerung der ständigen Niederlassungen und Risikokapitalinvestitionen wird die Kommission den Reaktionen auf die vier Schwerpunkte der Mitteilung vom 25. Mai 1994 Rechnung tragen.

233. Die Doppelbesteuerung ist noch immer ein Faktor, der für Unternehmen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erschwert, und die Vorschläge der Kommission zur Senkung der Doppelbesteuerung kommen nur langsam voran. Am 30. November 1994 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Abschaffung der Einbehaltung der Quellensteuer auf Zins- und Lizenzgebühreneinzahlungen zurückgezogen, da im Rat keine Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer solchen Regelung bestand. Da das Problem der Doppelbesteuerung von grenzüberschreitenden Zins- und Lizenzgebühreneinzahlungen noch besteht, wird die Kommission ihre Bemühungen um eine Lösung fortsetzen, die wahrscheinlich zu neuen Rechtsetzungsvorschlägen führen werden. Die Vorschläge zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Mutter-Tochter- und der Fusionsrichtlinien wurden auch noch nicht im Rat behandelt ebensowenig wie der Vorschlag für eine Richtlinie zur Berücksichtigung der Verluste von in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften.

(97) ABI. Nr. C 167 vom 9. Juli 1994.

(98) KOM(94) 3312 endg. vom 7. Dezember 1994.

Insgesamt gesehen bleibt die Lage auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt unbefriedigend.

234. Der Rat hat jedoch mehrmals über die Frage der **Besteuerung von Spareinlagen** beraten. Mit dem Ziel, einen Mindeststeuersatz zu sichern, strebt er eine Konsenslösung auf der Basis des Nebeneinanderbestehens von Quellensteuersystemen und Systemen auf der Grundlage von Steuererklärungen an.

Die Mitgliedstaaten waren der Auffassung, daß die Existenz unterschiedlicher Steuersysteme einen ausgewogenen Informationsaustausch zwischen den Staaten mit einer Quellensteuer, bei denen im allgemeinen das Bankgeheimnis gilt, und den übrigen Staaten erfordert. Außerdem betonten sie die Notwendigkeit, daß jede unionsweite Lösung für diese Frage die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzzentren der Union erhalten müsse. Bisher wurde jedoch zu dieser komplexen Frage keine Einigung erzielt. Alle Mitgliedstaaten haben sich jedoch verpflichtet, die Europäische Konvention für Gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen (1959, von Irland noch nicht unterzeichnet) und das Zusatzprotokoll über Steuervergehen (1978, von Belgien und Luxemburg noch nicht unterzeichnet) zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

235. Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe zur Vereinfachung der Einbehaltungsverfahren für die Quellensteuer auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren eingesetzt. Es wurde bereits grundsätzliche Übereinstimmung über die unmittelbare Anwendung eines geringeren Quellensteuersatzes anstatt nachträglicher Erstattung und über die Verwendung eines einheitlichen Formulars erzielt. Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich gegenwärtig mit den notwendigen praktischen Vereinbarungen. Ein gemeinsamer Entwurf für das Wohnsitzzertifikat ist noch in der Diskussion.

236. Am 1. Juli 1994 trat die Lebensversicherungsrichtlinie (92/96/EWG*) der dritten Generation in Kraft, mit der den Lebensversicherungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Leistungen auch ohne Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zu verkaufen. Einige Mitgliedstaaten unterscheiden jedoch in ihren Steuersystemen immer noch zwischen den von einem niedergelassenen Versicherungsunternehmen verkauften Policen und den Policen eines nichtansässigen Versicherers. Typischerweise beinhaltet die Diskriminierung die steuerliche Abzugsfähigkeit von Prämienzahlungen durch den Policeninhaber, obwohl dies auch bei Erlösen aus ausländischen Policen der Fall sein kann. Diese Unterschiede bleiben ein Hindernis für den grenzübergreifenden Verkauf von Policen in bestimmten Mitgliedstaaten und behindern die Entwicklung des Binnenmarkts für Versicherungen. Die Kommission hat zusammen mit den betreffenden Mitgliedstaaten geprüft, ob diese Steuervorschriften mit den Grundfreiheiten des EWG-Vertrags vereinbar sind. Um auch die Frage zu lösen, wie Steuerausfälle aus grenzübergreifenden Policen vermieden werden können, wenn einige dieser einzelstaatlichen Vorschriften entfallen, wurde zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ebenfalls weiter zusammentrat. Diese Gruppe legte 1994 zwei Lösungen vor, die auf einem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Lebensversicherungsverträge und Policeninhaber beruhen. Die Mitgliedstaaten konnten sich jedoch bisher nicht auf ein gemeinsames Konzept einigen.

237. Im Rahmen der Richtlinie 77/799/EWG* vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern haben zwei Treffen der Mitgliedstaaten mit der Kommission stattgefunden, um das Informationsaustauschverfahren zu vereinfachen. Im Ergebnis dieser Treffen wurden interne Leitlinien für die Behandlung von Anträgen auf Informationsaustausch und eine Fristenregelung für die Bearbeitungszeit der Anträge, die auch den Interessen der Unternehmen zugute kommen soll, vereinbart.

238. Aufgrund der Kommissionsempfehlung 94/79/EG(170) vom Dezember 1993 betreffend die Besteuerung bestimmter Einkünfte, die von Nichtansässigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes erzielt werden, sind bei der Kommission weiterhin zahlreiche Beschwerden und Fragen im Zusammenhang mit derartigen Fällen eingegangen. Die Kommission vertritt nach wie vor die Ansicht, daß es nicht hingenommen werden könnte, daß Personen, die in einem Mitgliedstaat wohnen, aber den größten Teil ihres Einkommens in einem anderen Mitgliedstaat verdienen, höher besteuert werden als Personen, die in demsel-

ben Mitgliedstaat wohnen und arbeiten. Dies steht in Widerspruch zu dem Grundprinzip der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Artikel 48 des EG-Vertrags. Nach einer Anhörung im Oktober 1994 fällte der Gerichtshof im Februar 1995 sein Urteil in einem in dieser Hinsicht maßgeblichen Fall (Finanzamt Köln - Altstadt gegen Schumacker C-279/93). In dieser Rechts-sache ging es um einen belgischen Staatsangehörigen, der zwar in Belgien wohnte, aber prak-tisch sein gesamtes Einkommen aus einer Beschäftigung in Deutschland bezog. Der Belgier beanspruchte Steuervergünstigungen und Erleichterungen, die nach deutschem Steuerrecht nur in Deutschland Ansässigen gewährt werden, vor allem eine Herabsetzung seiner Steuer-schuld aufgrund der Ehegattenveranlagung. Das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 1995 fiel zu seinen Gunsten aus und bestätigte gleichzeitig den von der Kommission in ihrer Empfehlung vertretenen Standpunkt.

§ 6 - Kleine und mittlere Unternehmen

239. In Anerkennung der bedeutenden Rolle der KMU bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen konzentriert sich die Unternehmenspolitik der Gemeinschaft auf die Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähig-keit, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen, und die Gewährleistung der für die volle Wahrnehmung der Möglichkeiten des Binnenmarkts erforderlichen Unterstützung. Schwerpunk-te dieses mehrgjährigen Programms sind, den Unternehmen den Zugang zu den Gemein-schaftsinformationen zu erleichtern, die Arbeit der Partnerschaftsvermittlungsnetze zu verbes-sern, Maßnahmen zur Herstellung direkter Kontakte zwischen Unternehmern zu entwickeln, die Zugangsmöglichkeiten zu Unteraufträgen zu erleichtern und eine stärkere Einbeziehung in das öffentliche Auftragswesen zu fördern.

A. Information

240. Die Vermittlung grundlegender Informationen wird in wachsendem Maße eine Voraus-setzung für die Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts durch interessierte KMU. Das Netz der Euro-Info-Zentren (EIC) bietet inzwischen eine breitere Palette von Dienstleistungen zur Unter-stützung von KMU an, darunter Marktinformationen über Normungs- und Zertifizierungsverfah-ren sowie öffentliche Ausschreibungen (durch den Einsatz einer speziellen Software) und die Vermittlung geeigneter Partner in anderen Mitgliedstaaten. Die Euro-Info-Zentren haben sich als wertvolle Informationsquelle für Erfahrungen der KMU bei ihrer Tätigkeit auf dem Binnen-markt erwiesen und sind darüber hinaus im Namen von KMU aktiv geworden, die Probleme hatten, aber keine förmliche Beschwerde einreichen wollten.

B. Zusammenarbeit

241. Die Kommission hat ihre wichtigsten Netzwerke zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen ausgedehnt, d. h. das Business Cooperation Network (BC-Net) und das Business Cooperation Centre (BRE). Dem BC-Net gehören inzwischen 530 Mitglieder auf fünf Kontinenten an, davon 495 in den Mitgliedstaaten und 35 in 26 Drittländern. 1994 hat das BC-Net 8300 Kooperationsprofile für kommerzielle, technische und finanzielle Zusammenarbeit erstellt. Das BRE-Netz, dem annähernd 500 Partner in 59 Ländern angehören, wurde 1994 technischen und operativen Verbesserungen unterzogen.

Das Europapartnerschaften wurde von der Kommission als Initiative zur Förderung von Partnerschaf-ten und Kooperationen zwischen KMU in unterentwickelten Regionen bzw. vom Verfall der Industrie bedrohten Regionen mit Unternehmen in anderen Teilen der Union geschaffen.